

06|2021

1. Ausgabe 2021

Willkommen...

...zum Newsletter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern-Land

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Endlich ist es soweit: das oft erwähnte Licht am Ende des langen Tunnels ist in greifbarer Nähe. Die Impfungen schreiten voran, die Fallzahlen sinken, die Gemüter erhellen sich – es scheint, dass wir es bald geschafft haben. Darüber sind auch die KESB-Mitarbeitenden froh. Nicht nur privat, auch beruflich mussten wir immer wieder flexibel auf Veränderungen reagieren.

In einem der nachfolgenden Beiträge erfahren Sie, was für neue Fragestellungen sich infolge Covid-19 bei uns stellten. Weiter erhalten Sie Einblick in Lebenssituationen, die das Mitwirken der KESB erforderlich machen.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!

Dr. iur. Elisabeth Scherwey
Präsidentin KESB Luzern-Land



Warum erfolgt bei einem Todesfall eines Elternteiles bei minderjährigen Kindern ein Einbezug der KESB (Interessenskollision)

Was ist mit einer Interessenskollision gemeint und wann liegt eine solche vor?

Ist ein Kind minderjährig, ist es nicht selber handlungsfähig. Ein Kind unter elterlicher Sorge wird im Rechtsverkehr durch die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder den alleine sorgeberechtigten Elternteil vertreten. Die Eltern haben bei der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte aus der elterlichen Sorge grundsätzlich die Interessen des Kindes zu wahren. Dieser Grundsatz ist in der Regel immer dann gefährdet, wenn eine mögliche Interessenskollision bei der Vertretung des Kindes vorliegt.

Diese Interessenskollision mit den eigenen Interessen der Eltern ist vor allem bei direkten Geschäften zwischen den Eltern und dem Kind (z.B. das Kind gewährt den Eltern aus seinem Kindesvermögen ein Darlehen) gegeben oder wenn Eltern und Kind gemeinsam an einem Rechtsverhältnis (z.B. gemeinsame Beteiligung an einer Erbengemeinschaft) beteiligt sind. In solchen Fällen kann der Elternteil nicht gleichzeitig die eigenen Interessen und die Interessen der unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder vertreten. Es liegt eine Interessenskollision vor. Für eine Interessenskollision genügt das abstrakte Vorliegen einer solchen, also die bloße Möglichkeit gegenteiliger Interessen. Das heisst, die Interessenskollision bleibt bestehen, auch wenn die Eltern tatsächlich die besten Absichten haben, die Interessen der Kinder nicht zu verletzen.

Wann sind beim Versterben eines Elternteils dessen Kinder und der überlebende Elternteil gemeinsam an der Erbengemeinschaft beteiligt?

Die Kinder des verstorbenen Elternteils sind von Gesetzes wegen dessen Erben. Der überlebende Elternteil ist von Gesetzes wegen an der Erbschaft beteiligt, wenn die Eltern verheiratet waren. Waren die Eltern nicht verheiratet, ist der überlebende Elternteil am Erbe nur beteiligt, falls er als Erbe eingesetzt wurde. Somit sind der überlebende Elternteil (falls verheiratet oder als Erbe eingesetzt) und die Kinder gemeinsam am Nachlass des verstorbenen Elternteils beteiligt. Wie beschrieben kann der überlebende Elternteil bei der Regelung des Nachlasses des verstorbenen Elternteils nicht gleichzeitig die eigenen und die Interessen der unter seiner

elterlichen Sorge stehenden Kinder vertreten. Es liegt eine Interessenskollision vor.

**Wie geht es bei Vorliegen einer Interessenskollision weiter?
Wie läuft die Nachlassregelung zwischen den Kindern und dem überlebenden Elternteil ab?**

Liegt eine Interessenskollision vor, entfällt von Gesetzes wegen die Vertretungsmacht des sorgeberechtigten Elternteils (Art. 306 Abs. 3 ZGB) betreffend die Regelung des Nachlasses. Das Kind wird in diesem Fall von einer Beistandsperson (= Teilungsbeistand) oder der KESB vertreten (Art. 306 Abs. 2 ZGB). Die Wahl der KESB (Beistand oder Vertretung des Kindes durch die KESB) hängt davon ab, ob die Nachlassregelung einfach oder komplex ist. Eine Vertretung direkt durch die KESB erfolgt grundsätzlich nur bei einfachen Verhältnissen. Zeichnet sich eine einfache Regelung ab, vertritt die KESB das Kind selber. Ist die Situation komplex, setzt die KESB eine Beistandsperson ein. Der Entscheid über die Art der Vertretung wird in der Regel nach dem Abschluss des Erbschafts-/Sicherungsinventars getroffen. Dieses Inventar wird durch das Teilungsamt erstellt. Die Beistandsperson oder die KESB (wenn sie das Kind selber vertritt) hat im Erbteilungsverfahren ausschliesslich die Interessen der Kinder wahrzunehmen und sie zu vertreten. Das beinhaltet unter anderem Folgendes: Ausschlagung der Erbschaft prüfen (bei Überschuldung), Annahme des Erbes, Mitwirkung bei der erbrechtlichen Auseinandersetzung und Unterzeichnung Erbteilungsvertrag in Vertretung des Kindes.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Tätigkeitsgebiet der KESB

Seit Ausbruch der Corona-Krise im Frühjahr 2020 sind die Folgen des Virus und der zu dessen Eindämmung von Bund und Kantonen erlassenen Massnahmen allgegenwärtig. Unsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung der Verhaltensregeln und -empfehlungen im Alltag zeigen sich auch in verschiedenen Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes.



Wie können geltende Besuchsrechtsregelungen während der Corona-Pandemie umgesetzt werden?

Infolge der Corona-Krise sind wir angehalten, soziale Kontakte auf ein Minimum zu beschränken und so die Ausbreitung des Coronavirus zu bremsen. Eltern, Institutionen und Behörden müssen prüfen, ob und wie vereinbarte oder festgelegte Besuchsregelungen unter Einhaltung der geltenden Verhaltensregeln während der Corona-Krise umgesetzt werden können. Um diesbezüglichen Unsicherheiten zu begegnen, hat die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) am 3. April 2020 Empfehlungen erarbeitet. Insbesondere in schwierigen und unsicheren Zeiten ist es wichtig, dass Kinder durch den zuverlässigen und kontinuierlichen Kontakt zu beiden Elternteilen als Bezugspersonen Halt erfahren. Deshalb empfiehlt die Kokes, dass vereinbarte oder festgelegte Besuchsrechtskontakte grundsätzlich auch jetzt durch persönliche Treffen weitergeführt werden. Wenn sich das Kind oder der besuchsberechtigte Elternteil wegen eines positiven Tests, aufgrund von eindeutigen Krankheitssymptomen oder infolge einer behördlichen Anordnung in Isolation oder Quarantäne befindet, sind für die Durchführung des Kontaktes alternative Kontaktformen wie Videotelefonie, elektronische Medien, Briefe etc. zu wählen. Dies wird auch empfohlen, wenn sich eine im Haushalt eines Elternteils lebende Person in Isolation oder Quarantäne befindet. Bei Uneinigkeit, ob eine Person Krankheitssymptome aufweist, ist im Zweifelsfall eine schriftliche ärztliche Einschätzung einzuholen. Eine vom Bund oder den Kantonen festgelegte Personenbegrenzung für private Treffen findet auf die Kernfamilie, wozu beide Elternteile des minderjährigen Kindes zu zählen sind, keine Anwendung, selbst wenn die Eltern in getrennten Haushalten leben. Es obliegt den Eltern, im Einzelfall und unter Einbezug des Kindes zu entscheiden, wie der Eltern-Kind-Kontakt während der anhaltenden Pandemie gepflegt wird. Eine Beistandsperson kann je nach Auftrag bei der Erarbeitung von Lösungen unterstützen, jedoch selbst keine Regelungen erlassen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde greift ein, wenn das

Kindeswohl im Einzelfall durch Gewährung oder Nichtgewährung des Kontakts gefährdet ist.

Wer entscheidet über die Durchführung einer Covid-19-Impfung, wenn die betroffene Person dazu selbst nicht in der Lage ist?

Um Unklarheiten von Angehörigen, Pflegeheimrichtungen und Ärzten bezüglich der Frage, wer über die Durchführung einer Covid-19-Impfung entscheidet, wenn jemand dazu selbst nicht mehr in der Lage ist, zu beseitigen, hat die KOKES am 22. Januar 2021 ein Merkblatt herausgegeben. Darin wird insbesondere aufgezeigt, dass die Selbstbestimmung der Person von zentraler Bedeutung ist. Eine urteilsfähige minderjährige oder erwachsene Person entscheidet in Bezug auf die Covid-19-Impfung selbst. Wer verstehen kann, was eine Impfung ist und wozu die Covid-19-Impfung im Speziellen dient und nach einer hinreichenden Information über den Eingriff, die mit einer Impfung oder einem Verzicht auf die Impfung verbundenen Risiken erkennen kann, gilt in Bezug auf die Covid-19-Impfung als urteilsfähig. Das Gesetz regelt in Art. 378 Abs. 1 ZGB, wer die Vertretung einer urteilsunfähigen Person bei Entscheidungen über medizinische Massnahmen, wozu auch die Covid-19-Impfung zu zählen ist, übernehmen darf und soll. In erster Linie obliegt eine solche Vertretung der in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichneten Person. Sollte keine solche Regelung getroffen worden sein, ist die Beistandsperson mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen dazu befugt. Besteht auch keine entsprechende Beistandschaft, sind die nahestehenden Personen in folgender Reihenfolge zur Vertretung befugt: Ehegatte/eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Konkubinats- /oder Lebenspartner bzw. -partnerin, Nachkommen, Eltern, Geschwister, sofern die genannten Personen dem oder der Betroffenen regelmässig und persönlich Beistand leisten. Verwandtschaft allein reicht nicht aus. Wenn nicht klar ist, wer zur Vertretung berechtigt ist, wenn sich gleichrangige Angehörige uneinig sind oder wenn die Interessen der betroffenen Person gefährdet sind, bestimmt die KESB die vertretungsberechtigte Person oder entscheidet selbst.

Die zur Vertretung berechtigte Drittperson hat sich primär am bekannten Willen und subsidiär am mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person zu orientieren (Art. 378 Abs. 3 ZGB). Eine eigene Haltung des Vertreters oder der Vertreterin darf nicht in den Entscheid einfließen. Ist der Wille der betroffenen Person betreffend der Covid-19-Impfung nicht bekannt, ist zu prüfen, ob der mutmassliche Wille anhand einer Patientenverfügung oder sonstigen dokumentierten Willensäusserungen oder Werthaltungen in Erfahrung gebracht werden kann. Wenn auch der mutmassliche Wille nicht festzustellen ist, entscheidet die vertretungsberechtigte Person

anhand der objektiven Interessen der betroffenen Person. Die Impfempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit und der eidgenössischen Kommission für Impffragen dienen als objektiver Sorgfaltsmassstab. Lässt sich kein mutmasslicher Wille eruieren, ist die Zustimmung zur Impfung daher zu erteilen, ausser medizinische Gründe ständen der Impfung entgegen.



Freiwillige Beistandschaft

Jede Person kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Meldung einreichen, wenn ihres Erachtens eine erwachsene Person gefährdet ist und möglicherweise behördliche Hilfe braucht. Eine solche Meldung kann die betroffene Person auch eigenständig oder gemeinsam mit einer bereits involvierten Fachstelle, z.B. einem Gemeindesozialdienst, bei der KESB einreichen. In solchen Meldungen wird hin und wieder die Errichtung einer «freiwilligen Beistandschaft» gewünscht.

Der Begriff «freiwillige Beistandschaft» ist insofern irreführend, als er nahelegt, dass die Massnahme auf Wunsch der betroffenen Person errichtet und später auf Wunsch der betroffenen Person auch wieder aufgehoben wird.

Bei der Beistandschaft handelt es sich jedoch um eine behördliche Massnahme. Auch wenn sie von der betroffenen Person selbst ausdrücklich gewünscht wird, kann sie von der KESB nur dann errichtet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Art. 390 ff. ZGB). Auch kann die Beistandschaft nur durch einen Entscheid der KESB wieder aufgehoben werden. Fallen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beistandschaft weg - z.B. weil sich der Gesundheitszustand einer verbeiständeten Person soweit verbessert hat, dass sie ihre Angelegenheiten wieder selber besorgen kann - muss die KESB die Massnahme aufheben. Hat eine verbeiständete Person den Eindruck, sie benötige die Unterstützung durch die Beistandsperson nicht mehr, kann sie bei der KESB die Aufhebung der Massnahme beantragen. In diesem Fall prüft die KESB, ob der Unterstützungsbedarf der verbeiständeten Person weggefallen ist oder durch ein anderes Unterstützungsangebot, z.B. eine freiwillige Beratungsstelle, abgedeckt werden kann. Ist dies der Fall, hebt die KESB die Beistandschaft auf. Besteht der Unterstützungsbedarf der verbeiständeten Person aus Sicht der KESB jedoch weiterhin, kann sie deren Antrag ablehnen und die Beistandschaft bleibt bestehen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass die KESB die Beistandschaft zwar nicht aufhebt, aber den Auftrag der Beistandsperson an die veränderten Bedürfnisse der verbeiständeten Person anpasst. Ist die verbeiständete Person mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden, kann sie beim Kantonsgericht Beschwerde dagegen erheben.

Wenn die KESB eine Beistandschaft errichtet, muss sie die Massnahme den Bedürfnissen der betroffenen Person anpassen und der Beistandsperson möglichst konkrete Aufträge erteilen. Das Erwachsenenschutzrecht stellt der KESB dafür vier Formen von Beistandschaften zur Verfügung, nämlich die Begleitbeistandschaft,

die Vertretungsbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft. Mitwirkungsbeistandschaften und umfassende Beistandschaften werden nur selten angeordnet, daher wird auf diese beiden Formen nicht weiter eingegangen.

Eine Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der betroffenen Person errichtet und setzt somit deren Urteilsfähigkeit voraus. Die Begleitbeistandschaft beinhaltet eine begleitende Unterstützung für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ist dabei nicht eingeschränkt. Die Aufgaben der Beistandsperson beschränken sich somit vorwiegend auf Beratung, Assistenz, Vermittlung und Förderung. Die Beistandsperson kann dabei keine Handlungen für die verbeiständete Person vornehmen.

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn eine hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht mehr erledigen kann. Die Beistandsperson vertritt in diesen bestimmten Angelegenheiten die hilfsbedürftige Person und kann für sie handeln. Die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person wird nicht eingeschränkt, ausser es muss damit gerechnet werden, dass sie die Handlungen der Beistandsperson durchkreuzt.

Ordnet die KESB eine Beistandschaft an, muss sie nicht nur festlegen, ob es sich um eine Begleit- oder eine Vertretungsbeistandschaft handelt, sondern sie muss auch festlegen, für welche Aufgabenbereiche die Massnahme gilt. Als Aufgabenbereiche werden unterschieden: Finanzen, Administration, Wohnen, Ausbildung/Arbeit/Tagesstruktur, Gesundheit und soziale Kontakte. Bei der Ausgestaltung der Massnahme steht es der KESB frei, für die betroffenen Lebensbereiche unterschiedliche Beistandschaftsformen zu wählen. So kann die KESB z.B. betreffend Finanzen und Administration eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung und für die Bereiche Wohnen und Gesundheit eine Begleitbeistandschaft errichten. In diesem Fall erledigt die Beistandsperson die administrativen und finanziellen Belange der verbeiständeten Person, während sie ihr in den Bereichen Wohnen und Gesundheit beratend und unterstützend zur Seite steht. Unabhängig davon, wie eine Massnahme ausgestaltet ist, der Begriff «freiwillige Beistandschaft» existiert im Erwachsenenschutzrecht nicht. Die KESB bemüht sich jedoch, Beistandschaften so weit als möglich in Absprache und im Einverständnis mit den betroffenen Personen zu errichten.

Schlusswort

Wir wünschen Ihnen eine erholsame, sonnige, stressfreie und wunderbare Sommerzeit!

Ihr KESB LuLa-Team

